

Verordnung über das Fundwesen und das Verwertungswesen

Vom 17. Juli 2007

GS 36.0236

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹, § 124 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. November 2006² über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB), § 2 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 19. September 1996³ zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG), § 33 Absatz 3 des Polizeigesetzes vom 28. November 1996⁴ (PolG) sowie gestützt auf § 102 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1999⁵ betreffend die Strafprozessordnung (StPO), beschliesst:

§ 1 Zuständigkeiten

¹ Beim Generalsekretariat der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist das Ressort Fundbüro und Verwertungsdienst zuständig für:

- a. die Verwahrung, Herausgabe und Verwertung von Fundsachen;
- b. die Verwahrung und Verwertung von Fahrnis aus Pfändungs- und Konkursmassen im Auftrag der Betreibungs- und Konkursämter;
- c. die Verwahrung und Verwertung von sichergestellten Sachen gemäss Polizeigesetz im Auftrag der Polizei;
- d. die Verwahrung und Verwertung von beschlagnahmten oder eingezogenen Gütern gemäss Strafprozessordnung im Auftrag der Verfahrensleitung beim Besonderen Untersuchungsrichteramt, bei der Jugendanwaltschaft, bei den Statthalterämtern, bei der Staatsanwaltschaft und bei den Gerichten (kurz: Verfahrensleitung);
- e. die Vernichtung und Entsorgung nicht verwertbarer Güter.

² Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion bezeichnet die Meldestelle für verlorene Tiere.

¹ GS 29.276, SGS 100

² GS 36.153, SGS 211

³ GS 32.753, SGS 233

⁴ GS 32.778, SGS 700

⁵ GS 33.825, SGS 251

§ 2 Gemeinsame Datenbank der beteiligten Behörden

¹ Die Betreibungs- und Konkursämter erfassen die Fahrnis und die Polizei die Fundsachen in einer gemeinsamen Datenbank, wenn sie diese dem Fundbüro oder Verwertungsdienst zur Aufbewahrung und Verwertung übergeben.

² Die Polizei und die Verfahrensleitung erfassen die sichergestellten und beschlagnahmten Güter in der gemeinsamen Datenbank, wenn sie diese im Untersuchungsverfahren der nachfolgenden Behörde oder dem Verwertungsdienst übergeben.

³ Die beteiligten Behörden sind befugt, die mit Verwahrung und Verwertung der Güter in Verbindung stehenden Personendaten bekannt zu geben.

⁴ Fundbüro und Verwertungsdienst bearbeiten die Geschäftsfälle betreffend Verwahrung und Verwertung der übergebenen Güter in der gemeinsamen Datenbank.

§ 3 Verwertung und Entsorgung

¹ Es ist die Verwertungsart zu wählen, die den besten Erlös ermöglicht.

² Verwertungsarten sind:

- a. die öffentliche Versteigerung,
- b. der freihändige Verkauf,
- c. die Internet-Versteigerung,
- d. die Übergabe zur Verwertung an spezialisierte Firmen.

³ Nicht verwertbare Sachen sind sach- und umweltgerecht zu entsorgen oder anerkannten gemeinnützigen Institutionen zu übergeben.

⁴ Gegenstände, die durch die berechtigten Personen trotz Aufforderung nicht abgeholt werden, können verwertet oder entsorgt werden.

⁵ Für die Verwertung von Fahrnis aus Pfändungs- und Konkursmassen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs¹ anwendbar.

§ 4 Verbotene Rechtsgeschäfte

¹ Der freihändige Verkauf von Gütern an Mitarbeitende, die der Personalgesetzgebung des Kantons unterstellt sind, ist untersagt.

² Dem Personal des Fundbüros und des Verwertungsdienstes ist der freihändige Erwerb von Gütern sowohl für sich selbst als auch für Dritte untersagt.

§ 5 Gebühren

¹ Im Fundwesen hat die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Finderin oder der Finder bei Aushändigung der Fundsache an sie oder ihn folgende Gebühren zu entrichten:

¹ SR 281.1

- a. Kleingegenstände: 20 Fr. ;
- b. übrige Gegenstände: 100 Fr. ;
- c. Gegenstände mit mehr als 100 kg Gewicht oder mehr als 1 m³ Volumen oder mit aufwändiger Lagerung: Zeitaufwand nach Stundenansatz gemäss Absatz 4.

² Für die Verwahrung von sichergestellten, beschlagnahmten und eingezogenen Gütern werden folgende Gebühren erhoben:

- a. Zeitaufwand nach Stundenansatz gemäss Absatz 4;
- b. für Autos: gedeckter Platz 125 Fr. pro Monat, ungedeckter Platz 25 Fr. pro Monat;
- c. Lagerraum Kategorie A (Standardlagerraum, beheizt): 5.50 Fr. pro Ablagefach in der Grösse von 0,5 m² pro Monat;
- d. Lagerraum Kategorie B (Lagerhalle, unbeheizt): 100 Fr. pro m² pro Jahr.

³ Für die Verwertung von sichergestellten, beschlagnahmten und eingezogenen Gütern wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz richtet nach Absatz 4.

⁴ Die Stundenansätze betragen für:

- a. die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter 100 Fr.;
- b. die Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter 80 Fr.;
- c. das Lagerpersonal 65 Fr.

⁵ Für die Verwertung von Fahrnis aus Pfändungs- und Konkursmassen ist die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs anwendbar. Für die Verwahrung ist Absatz 2 anwendbar.

⁶ Auslagen wie externe Verwahrung, Abklärungen, Expertisen oder andere Beanspruchung Externer werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 6 Fundsachen auf öffentlichem Boden

¹ Fundsachen, die auf öffentlichem Boden verloren gehen, werden bei jedem Polizeiposten entgegengenommen.

² Die Polizei erfasst die Fundanzeige und die Verlustanzeige in der gemeinsamen Datenbank gemäss § 2.

³ Die Polizei übergibt unter Vorbehalt von Absatz 4 die Fundsachen dem Fundbüro zur Verwahrung und Verwertung.

⁴ Offensichtlich wertlose oder defekte Fundsachen entsorgt die Polizei.

§ 7 Herrenlose Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder

¹ Herrenlose Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder werden durch die Polizei eingesammelt und dem Fundbüro zur Verwahrung und Verwertung übergeben.

² Nach Ablauf von drei Monaten seit der Verwahrung werden die herrenlosen Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder verwertet, sofern sich keine Eigentümerin oder kein Eigentümer meldet.

³ Der Erlös verfällt der Staatskasse.

§ 8 Fundsachen in öffentlichen Gebäuden oder Anstalten

¹ Fundsachen, die in öffentlichen Gebäuden oder Anstalten verloren gehen, werden durch deren Hausherrin oder Hausherr bzw. Nutzerin oder Nutzer verwahrt und der Finderin oder dem Finder ausgehändigt.

² Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten können diese Fundsachen unter Vorbehalt von Absatz 3 dem Fundbüro zur Verwahrung und Verwertung übergeben.

³ Offensichtlich wertlose oder defekte Sachen werden durch die Hausherrin oder den Hausherr bzw. die Nutzerin oder den Nutzer entsorgt.

⁴ Nach Ablauf eines Jahres seit der Verwahrung gemäss Absatz 1 wird die Fundsache verwertet.

⁵ Der Erlös verfällt der Staatskasse.

§ 9 Fundsachen in öffentlichen Verkehrsbetrieben

¹ Fundsachen, die in öffentliche Verkehrsbetrieben verloren gehen, werden durch diese entgegengenommen. Die öffentlichen Verkehrsbetriebe können die Fundsachen unter Vorbehalt Absatz 3 dem Fundbüro zur Aufbewahrung und Verwertung übergeben.

² Haben sich die öffentlichen Verkehrsbetriebe dem Fundbüro angeschlossen, erfassen sie die Fundsachen in der gemeinsamen Datenbank gemäss § 2.

³ Offensichtlich wertlose oder defekte Sachen werden durch die öffentlichen Verkehrsbetriebe entsorgt.

⁴ Nach Ablauf eines Jahres seit der Verwahrung gemäss Absatz 1 wird die Fundsache verwertet.

⁵ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion schliesst mit den öffentlichen Verkehrsbetrieben Leistungsvereinbarungen ab.

§ 10 Herausgabe der Fundsache an Eigentümerin oder Eigentümer

¹ Das Fundbüro veröffentlicht die Fundsachen im Internet in anonymisierter Form. Es können Suchanfragen im Internet durchgeführt werden.

² Wer eine Fundsache als Eigentümerin oder Eigentümer beansprucht, hat sich beim Fundbüro durch eine genaue Beschreibung der Sache und der Umstände des Verlustes auszuweisen.

³ Ist der Nachweis gemäss Absatz 2 erbracht, wird die Fundsache der Ansprecherin oder dem Ansprecher ausgehändigt, nachdem diese oder dieser den

Finderlohn von in der Regel 10% des Wertes der Fundsache, die Auslagen sowie die Gebühren ersetzt hat.

⁴ Erachtet das Fundbüro den Nachweis gemäss Absatz 2 für nicht erbracht, erlässt es eine Verfügung.

⁵ Ist die Eigentümerin oder der Eigentümer dem Fundbüro bekannt, hat sie oder er die Fundsache innert drei Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung innert dieser Frist wird die Fundsache verwertet.

§ 11 Herausgabe der Fundsache an Finderin oder Finder, Verwertung

¹ Meldet sich keine Ansprecherin oder kein Ansprecher nach Ablauf eines Jahres seit der Verwahrung, wird die Fundsache der Finderin oder dem Finder ausgehändigt.

² Die Finderin oder der Finder wird verpflichtet, den Fundgegenstand der Eigentümerin oder dem Eigentümer während weiterer vier Jahre zur Verfügung zu halten. Will sie oder er diese Verpflichtung nicht eingehen oder meldet sie oder er sich nicht, wird die Fundsache verwertet.

³ Erfordert die Fundsache einen kostspieligen Unterhalt oder ist sie raschem Verderben ausgesetzt, wird sie mit Genehmigung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion vorzeitig verwertet.

⁴ Meldet sich innert weiterer vier Jahre nach der Verwertung eine Person, die den Nachweis für ihren Anspruch erbringt, wird dieser der Erlös nach Abzug des Finderlohns und der Auslagen der Finderin oder des Finders sowie der Gebühren und Auslagen ausgehändigt.

⁵ Meldet sich innert weiterer vier Jahre nach der Verwertung keine Ansprecherin oder kein Ansprecher, wird der Finderin oder dem Finder der Erlös nach Abzug der Gebühren und Auslagen ausgehändigt.

⁶ Nach Ablauf der Frist gemäss Absatz 5 verfällt der Erlös der Staatskasse.

⁷ Nicht verwertbare Fundsachen, die weder der Finderin oder dem Finder noch der Ansprecherin oder dem Ansprecher ausgehändigt werden können, werden entsorgt.

§ 12 Verwahrung und Verwertung von Fahrnis aus Pfändungs- und Konkursmassen

¹ Das Betreibungs- und das Konkursamt erfassen die Fahrnis, welche sie dem Verwertungsdienst zur Verwahrung und Verwertung übergeben, in der gemeinsamen Datenbank gemäss § 2.

² Das Betreibungs- und das Konkursamt übergeben dem Verwertungsdienst die Fahrnis zur Verwahrung und Verwertung.

³ Über Verwahrung und Verwertung entscheiden das Betreibungs- und das Konkursamt.

⁴ Wird der Verwahrungsauftrag vom Betreibungs- und Konkursamt zurückgezogen, erstellt der Verwertungsdienst die Abrechnung und händigt die Fahrnis nach Bezahlung der Gebühren und Auslagen direkt der Schuldnerin oder dem Schuldner aus.

⁵ Nach Durchführung der Verwertung erstellt der Verwertungsdienst die Abrechnung und händigt den Erlös nach Abzug der Gebühren und Auslagen dem zuständigen Betreibungs- oder Konkursamt aus.

§ 13 Verwahrung, Verwertung und Entsorgung von sichergestellten Sachen

¹ Die Polizei erfasst die sichergestellten Sachen in der gemeinsamen Datenbank gemäss § 2.

² Die Polizei übergibt dem Verwertungsdienst unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 die sichergestellten Sachen zur Verwahrung, Verwertung und Entsorgung.

³ Sichergestellte Geldmittel und börsenkotierte Wertpapiere werden durch die Polizei vereinnahmt. Sichergestellte Betäubungsmittel, Waffen und Waffenbestandteile, pyrotechnische Gegenstände, Sprengstoffe, gefährliche Stoffe sowie spurentragende Beweismittel werden durch die Polizei verwahrt und vernichtet.

⁴ Offensichtlich wertlose Sachen entsorgt die Polizei.

⁵ Über die Verwertung, Entsorgung und Herausgabe der sichergestellten Sachen entscheidet die Polizei.

⁶ Wenn die sichergestellte Sache schneller Wertverminderung ausgesetzt ist oder die Aufbewahrung mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden ist oder die Verjährungsfrist abgelaufen ist, kann der Verwertungsdienst mit Genehmigung der Polizei die Sachen verwerten.

⁷ Wird der Verwahrungsauftrag durch die Polizei aufgehoben, erstellt der Verwertungsdienst die Abrechnung und händigt die sicherstellten Sachen nach Bezahlung der Gebühren und Auslagen direkt der berechtigten Person aus.

⁸ Nach Durchführung der Verwertung wird der Erlös nach Abzug der Gebühren und Auslagen der Polizei ausgehändigt, die über die Herausgabe oder über die Überweisung an die Staatskasse entscheidet.

⁹ Wird kein oder kein ausreichender Erlös erzielt, werden die Gebühren und Auslagen der Polizei in Rechnung gestellt.

§ 14 Verwahrung, Verwertung und Entsorgung von beschlagnahmten oder eingezogenen Gütern

¹ Die Verfahrensleitung erfasst die beschlagnahmten oder eingezogenen Güter in der gemeinsamen Datenbank gemäss § 2.

² Die Verfahrensleitung übergibt dem Verwertungsdienst die beschlagnahmten oder eingezogenen Güter unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 zur Verwahrung, Verwertung und Entsorgung.

³ Beschlagnahmte und eingezogene Geldmittel und börsennotierte Wertpapiere werden durch die Verfahrensleitung vereinnahmt. Beschlagnahmte und eingezogene Betäubungsmittel, Waffen und Waffenbestandteile, Sprengstoffe, pyrotechnische Gegenstände, gefährliche Stoffe sowie spurentragende Beweismittel werden im Auftrag der Verfahrensleitung durch die Polizei verwahrt und entsorgt.

⁴ Offensichtlich wertlose Sachen entsorgt die Polizei.

⁵ Über die Verwertung und Herausgabe der beschlagnahmten oder eingezogenen Güter entscheidet die Verfahrensleitung.

⁶ Droht die Zerstörung oder die erhebliche Entwertung der beschlagnahmten oder eingezogenen Güter oder ist die Verjährungsfrist abgelaufen, werden sie mit Genehmigung der Verfahrensleitung verwertet.

⁷ Wird der Verwahrungsauftrag von der Verfahrensleitung aufgehoben, erstellt der Verwertungsdienst die Abrechnung und händigt die beschlagnahmten oder eingezogenen Sachen nach Bezahlung der Gebühren und Auslagen direkt der berechtigten Person aus.

⁸ Nach Durchführung der Verwertung wird der Erlös nach Abzug der Gebühren und Auslagen der Verfahrensleitung ausgehändigt, die über die Herausgabe oder über die Überweisung an die Staatskasse entscheidet.

⁹ Wird kein oder kein ausreichender Erlös erzielt, werden die Gebühren und Auslagen der Verfahrensleitung in Rechnung gestellt.

§ 15 Änderung der Dienstordnung des Generalsekretariates der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion

Die Dienstordnung vom 12. Dezember 2000¹ des Generalsekretariates der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer 4

¹ Das Generalsekretariat umfasst folgende Bereiche:

- e. Zivilrechtsabteilung 2, bestehend aus den Ressorts
 - 4. Fundbüro und Verwertungsdienst

§ 4 Buchstabe b. Ziffer 8

- b. im Bereich Zivilrechtsabteilung 2:
 - 8. Verfügungen des Fundbüros und des Verwertungsdienstes

§ 16 Etappenweise Aufnahme des Betriebs

¹ Fundbüro und Verwertungsdienst nehmen die Aufgaben nach § 1 etappenweise auf.

² Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion bestimmt den Zeitpunkt der etappenweisen Betriebsaufnahme.

¹ GS 33.1454, SGS 145.12

§ 17 Übergangsbestimmung betreffend Fundwesen

Die sich bei Inkrafttreten der Verordnung auf den Statthalterämtern befindlichen Fundsachen werden auf einer Liste erfasst und dem Verwertungsdienst zur weiteren Verfügung übergeben.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Liestal, 3. Juli 2007

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Mundschin